



SCHWEIZERISCHE GESANDTSCHAFT
BEI DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

H.33.12. - PY/sp.

KÖLN-Bayenthal, den 15. Oktober 1956
Bayenthalgürtel 15
Telephon: 33031

H. P. Meyer
Bitte das Problem des Schweizer Sts abzuklären im Hinblick auf die Bundesratsnote 1946 über die nationalsozialistische Verbrechen in der Schweiz.
Dem Vorschlag am unteren Rand zustimmen
Min. Schmidt

Dr.	SY	AN						3/2
Datum	17.10	31.10						
Visa								
EPD		17.10.56						11
Ref.	s. B. 37. 21. A. 0.							

Herr Minister,

Bitte Kopiert ... B. 34. 95. A. 0. - B. 31. 31. A. 20.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß kürzlich einer meiner Mitarbeiter vom Referenten "Schweiz" der Länderabteilung des Auswärtigen Amtes zu einem Tour d'horizon über bilateral hängige Fragen zitiert wurde. Kernpunkt bildete dabei unsere Note vom 9. August 1956 betreffend die Wiedergutmachung für Nazischäden aus der Kriegszeit. Diese Note, die von mir seinerzeit Staatssekretär Hallstein übergeben wurde, ging zur Behandlung an die Rechtsabteilung. Die Länderabteilung kannte den Inhalt bisher nur vom Hörensagen. Sie war zum Beispiel der Auffassung, es handele sich um Kriegsschäden. (Die Duttweilerschen Thesen scheinen bereits auch hier Verwirrung zu stiften.) Mein Mitarbeiter benützte die Gelegenheit, um seinen Gesprächspartner gründlich aufzuklären. Dieser äußerte seine persönliche Meinung dahin, daß die Schweiz sich in den Nachkriegsjahren gegenüber Deutschland loyal und anständig benommen habe und angesichts der relativ geringen Höhe des Schadenersatzanspruches ein Weg gefunden werden sollte, um die Sache zu erledigen. Die 12 Millionen, um die es zunächst gehe, stünden beispielsweise in keinem Vergleich zu dem Anschaffungspreis von 5000 Panzern für die Bundeswehr! Er versprach, sich als Länderabteilung für die Wiedergutmachung einzusetzen. Ob er allerdings den nötigen Einfluß hat, wird sich noch weisen müssen. Mein Mitarbeiter wies unter anderem darauf hin, daß wir in den letzten Jahren verschiedentlich goldene Wiedergutmachungsbrücken gebaut hätten, zuletzt noch beim Altclearing.

An die
Abteilung für Politische Angelegenheiten
des Eidgenössischen Politischen Departements,

B e r n



Daran anknüpfend kam der Vertreter des Auswärtigen Amtes überraschend auf folgendes Problem zu sprechen: Nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) hat einen Anspruch, wer durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Auf Grund von "Richtlinien über die Versorgung von Kriegsopfern im Ausland" in der Fassung vom 3. Januar 1956 findet das BVG unter gewissen Voraussetzungen auf Berechtigte im Ausland Anwendung, und zwar in der Regel nur auf Deutsche sowie neuerdings auf rückgebürgerte Witwen deutscher Soldaten in der Schweiz. Nach § 8 BVG kann der Bundesminister für Arbeit mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen und des Auswärtigen Amtes auch "in anderen, besonders begründeten Fällen" Versorgung gewähren. Es sollen nun Bestrebungen im Gange sein, ehemalige Angehörige der Wehrmacht, insbesondere der Waffen-SS, welche das Schweizerbürgerrecht besitzen oder besaßen, also praktisch Landesverräter, ebenfalls in den Genuß der Leistungen des BVG zu bringen. Es soll sich angeblich um 800 Fälle handeln. (Diese Zahl scheint mir sehr hoch gegriffen zu sein, wenn man die im Schreiben der Gesandtschaft vom 5. September 1956, Referenz: N.47.4.1.-MI/bz, und in der Antwort des EPD vom 2. Oktober 1956, Referenz: s.B.31.31.A.20.-MU/rr, enthaltenen Zahlen damit vergleicht.) Es sei nun in Bern angefragt worden - ich nehme an via Deutsche Gesandtschaft - wie sich die schweizerischen Behörden dazu stellen würden. Die Antwort soll gelautet haben, man würde sich nicht dafür einsetzen, aber auch nichts dagegen unternehmen. Der Sprecher des Auswärtigen Amtes hätte es lieber gesehen, wenn wir uns eindeutig von den genannten Elementen distanziert hätten, da sonst folgende unmögliche Situation entstehen könnte: Die ehemaligen Schweizer Nazi bekommen ansehnliche Renten auf Grund des BVG mit Wissen und letzten Endes Billigung der eidgenössischen Behörden, währenddem die Naziopfer leer ausgehen. Die Länderabteilung will sich deshalb dafür einsetzen, daß die Wehrmachtsversorgungsfälle erst geregelt werden, wenn in der Frage der Wieder-

sicher:

s. B. 37.21.A.0

Wahrscheinlich von 1956!

- 3 -

gutmachung ein Weg gefunden ist. Mein Mitarbeiter wurde gefragt, ob wir bei diesem Junktim Schützenhilfe leisten würden.

Ich bin mir bewußt, daß damit ein sehr heikles Problem berührt wird. Es würde mich sehr interessieren, welche Bewandtnis es mit diesen "800 Schweizern" hat und wie ich mich in dieser Angelegenheit gegenüber dem Auswärtigen Amt verhalten soll.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

DER SCHWEIZERISCHE GESANDTE

